

# TKB Vermögensverwaltung Fonds

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art  
"Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"  
(der "Umbrella-Fonds")

**Zurzeit mit den Teilvermögen**

TKB Vermögensverwaltung – Konservativ ESG (CHF)  
TKB Vermögensverwaltung – Konservativ ESG (EUR)  
TKB Vermögensverwaltung – Ausgewogen ESG (CHF)  
TKB Vermögensverwaltung – Ausgewogen ESG (EUR)  
TKB Vermögensverwaltung – Wachstum ESG (CHF)  
TKB Vermögensverwaltung – Aktien ESG (CHF)  
(die "Teilvermögen")

**Prospekt mit integriertem Fondsvertrag**

**November 2024**

## Teil I – Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, das Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

### 1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

#### 1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des TKB Vermögensverwaltung Fonds wurde von der Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich (ehemals: Balfidor Fondsleitung AG, Basel) als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 20. Dezember 2013 genehmigt. Mit Wirkung per 16. September 2021 hat ein Depotbankwechsel zur Thurgauer Kantonalbank stattgefunden.

#### 1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

#### 1.3 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im jeweiligen Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das jeweilige Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

#### Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

In Bezug auf bestimmte Anleger, namentlich steuerbefreite in der Schweiz domizilierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, der Aufsicht des Bundes unterstellte in der Schweiz domizilierte Lebensversicherer und öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, wird unter gewissen Voraussetzungen auf Ertragsausschüttungen und vom jeweiligen

Teilvermögen zurückbehaltenen und wieder angelegten Nettoerträgen keine Verrechnungssteuer erhoben, sondern die Verrechnungssteuer durch Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung erfüllt.

#### Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des jeweiligen Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des jeweiligen Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des jeweiligen Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn das jeweilige Teilvermögen nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (Bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.**

#### Steuerstatus des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen:

##### FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

#### Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut.

## 1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 01. August bis 31. Juli.

## 1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, mit Sitz Zürich.

## 1.6 Anteilklassen

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit bestehen bei allen Teilvermögen folgende Anteilklassen:

- A Klasse: Ausschüttende Anteile, welche sich an Anleger richten, welche die Fondsanteile in einem Wertschriftendepot bei der Thurgauer Kantonalbank verwahren.
- B Klasse: Thesaurierende Anteile, welche sich an Anleger richten, welche die Fondsanteile in einem Wertschriftendepot bei der Thurgauer Kantonalbank verwahren.
- G Klasse: Thesaurierende Anteile, welche sich an Anleger richten, welche über eine Fondssparlösung bei der Thurgauer Kantonalbank verfügen.
- P Klasse: Thesaurierende Anteile, welche sich an Anleger richten, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien der Thurgauer Kantonalbank berechtigt sind, Anteile in einem Konto/Depot der Thurgauer Kantonalbank zu Mitarbeiterkonditionen zu halten.
- V Klasse: Thesaurierende Anteile, welche sich ausschliesslich an steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen und Vorsorgestiftungen sowie Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen wendet. Sofern die Eidg. Steuerverwaltung dies gestattet, wird die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV erfüllt.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilklassen für die Teilvermögen, den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie den Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle zum Prospekt aufgeführt.

Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist:

- TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (CHF): Schweizer Franken (CHF)
- TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (EUR): Euro (EUR)
- TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (CHF): Schweizer Franken (CHF)
- TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (EUR): Euro (EUR)
- TKB Vermögensverwaltung - Wachstum ESG (CHF): Schweizer Franken (CHF)
- TKB Vermögensverwaltung - Aktien ESG (CHF): Schweizer Franken (CHF)

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haften nur die Vermögenswerte des

entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Alle Klassen von Anteilen eines Teilvermögens berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen, Ausschüttungen oder Erträge je Klasse unterschiedlich ausfallen. Die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

## **1.7 Kotierung und Handel**

Die Anteile sind nicht an einer Börse kotiert.

## **1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen**

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen (Auftragstag). Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind.

Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen oder stadtzürcherischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Depotbank entgegengenommen.

Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge müssen bis spätestens zu dem in der Tabelle zum Prospekt genannten Zeitpunkt bei der Depotbank vorliegen. Diese werden am Bewertungstag (Anzahl Bankwerktagen ab Auftragstag gemäss der Tabelle im Anhang zum Prospekt auf Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der Zeitpunkt für die Ausführung der Zahlung (Valuta) kann ebenfalls der Tabelle im Anhang zum Prospekt entnommen werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing).

Für bei Vertreibern platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten für die Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreibern in Erfahrung gebracht werden.

Für Anträge, welche der Depotbank nach dem in der Tabelle zum Prospekt genannten Zeitpunkt an einem Bankwerktag vorliegen, gilt der nächstfolgende Bankwerktag als Auftragstag.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert zuzüglich der Nebenkosten (namentlich maktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (Ausgabespesen).

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Rücknahmespesen).

Es werden keine Ausgabekommissionen oder andere Kommissionen belastet.

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräusserung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken und gehen vollständig zugunsten der jeweiligen Teilvermögen. Die Erhebung von Ausgabespesen entfällt bei Sachein- und Sachauslagen sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens (vgl. Ziff. 1.8 des Prospektes nachfolgend).

Die Höhe der maximalen Ausgabe- und Rücknahmespesen ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.13.4 des Prospektes bzw. der Tabelle im Anhang zum Prospekt zu entnehmen.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit gerundet.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheins zu verlangen.

Fraktionsanteile werden bis auf 1/1'000 (drei Stellen nach dem Komma) Anteile ausgegeben.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen vollständig oder anteilmässig zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern oder Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen. Eine vollständige oder anteilmässige Zurückweisung von Anträgen auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen kann insbesondere erfolgen, wenn sich der Vermögensverwalterin keine zusätzlichen Anlagemöglichkeiten bieten, welche mit der Verfolgung ihrer Anlagestrategie vereinbar sind.

Sofern nach Ausführung eines Rücknahmeauftrages die Bedingungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllt sind, wird die Fondsleitung entweder einen zwangsweisen Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Klasse desselben Teilvermögens, für die der Anleger die genannten Bedingungen erfüllt, oder eine zwangsweise Rücknahme aller Anteile derjenigen Anteilsklasse, deren teilweise Rücknahme verlangt wird, vornehmen.

### Sachein- und Sachauslagen

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet (Sacheinlage oder "contribution in kind") bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden (Sachauslage oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- bzw. Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sachein- oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Kosten von Sachein- und Sachauslagen dürfen nicht dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden.

Die Details von Sachein- und Sachauslagen sind in § 18 des Fondsvertrages geregelt.

## 1.9 Konversion von Anteilen

Die Anleger können beantragen, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb eines bestimmten Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Unter

Vorbehalt einer Zwangskonversion gemäss § 6 Ziff. 9 i.V.m. § 5 Ziff. 8 des Fondsvertrages wird für eine Konversion von Anteilen ein entsprechender Konversionsantrag an die Depotbank gestellt. Dabei gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (vgl. Ziff. 1.8 des Prospektes). Bei dieser Konversion werden den Anlegern weder Kommissionen noch Kosten belastet. Bei der Konversion gelangt der Nettoinventarwert zur Anwendung (vgl. § 16).

Die Depotbank wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anleger seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = [(B \times C) / D]$$

Dabei bedeuten:

A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind

B = Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse

C = Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse

D = Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse

## 1.10 Verwendung der Erträge

Je nach Anteilsklasse Ausschüttung oder Thesaurierung, vgl. Tabelle zum Prospekt.

## 1.11 Anlageziel und Anlagepolitik

### 1.11.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

#### a) TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (CHF)

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, unter Einhaltung einer nachhaltig orientierten Anlagepolitik der Vermögensverwalterin die Werterhaltung der Portfolios in CHF sicherzustellen.

Die Teilvermögen investieren als Dachfonds über Zielfonds weltweit in Obligationen und Aktien, wobei höchstens 40% des Vermögens in Beteiligungswertpapiere angelegt werden. Daneben können die Teilvermögen in geringerem Umfang indirekte Anlagen in Immobilien, Edelmetalle, Commodities und Hedge Fonds tätigen. Mindestens zwei Drittel der Anlagen genügen ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) für eine nachhaltige Wirtschaftsweise.

Die Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin ist in Ziff. 1.11.2 dargelegt.

#### b) TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (EUR)

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, unter Einhaltung einer nachhaltig orientierten Anlagepolitik der Vermögensverwalterin die Werterhaltung der Portfolios in EUR sicherzustellen.

Die Teilvermögen investieren als Dachfonds über Zielfonds weltweit in Obligationen und Aktien, wobei höchstens 40% des Vermögens in Beteiligungswertpapiere angelegt werden. Daneben können die Teilvermögen in geringerem Umfang indirekte Anlagen in Immobilien, Edelmetalle, Commodities und Hedge Fonds tätigen. Mindestens zwei Drittel der Anlagen genügen ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) für eine nachhaltige Wirtschaftsweise.

Die Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin ist in Ziff. 1.11.2 dargelegt.

#### **c) TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (CHF)**

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, unter Einhaltung einer nachhaltig orientierten Anlagepolitik der Vermögensverwalterin einen langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenem Ertrag in CHF zu erzielen.

Die Teilvermögen investieren als Dachfonds über Zielfonds weltweit in Aktien und Obligationen, wobei höchstens 60% des Vermögens in Beteiligungswertpapiere angelegt werden. Daneben können die Teilvermögen in geringerem Umfang indirekte Anlagen in Immobilien, Edelmetalle, Commodities und Hedge Fonds tätigen. Mindestens zwei Drittel der Anlagen genügen ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) für eine nachhaltige Wirtschaftsweise.

Die Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin ist in Ziff. 1.11.2 dargelegt.

#### **d) TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (EUR)**

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, unter Einhaltung einer nachhaltig orientierten Anlagepolitik der Vermögensverwalterin einen langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenem Ertrag in EUR zu erzielen.

Die Teilvermögen investieren als Dachfonds über Zielfonds weltweit in Aktien und Obligationen, wobei höchstens 60% des Vermögens in Beteiligungswertpapiere angelegt werden. Daneben können die Teilvermögen in geringerem Umfang indirekte Anlagen in Immobilien, Edelmetalle, Commodities und Hedge Fonds tätigen. Mindestens zwei Drittel der Anlagen genügen ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) für eine nachhaltige Wirtschaftsweise.

Die Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin ist in Ziff. 1.11.2 dargelegt.

#### **e) TKB Vermögensverwaltung - Wachstum ESG (CHF)**

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Einhaltung einer nachhaltig orientierten Anlagepolitik der Vermögensverwalterin und unter Inkaufnahme von Wertschwankungen einen langfristigen Wertzuwachs des Portfolios zu erreichen.

Das Teilvermögen investiert als Dachfonds über Zielfonds weltweit Aktien und Obligationen, wobei höchstens 80% des Vermögens in Beteiligungswertpapiere angelegt werden. Daneben kann das Teilvermögen in geringerem Umfang indirekte Anlagen in Immobilien, Edelmetalle, Commodities und Hedge Fonds tätigen. Mindestens zwei Drittel der Anlagen genügen ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) für eine nachhaltige Wirtschaftsweise.

Die Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin ist in Ziff. 1.11.2 dargelegt.

#### **f) TKB Vermögensverwaltung - Aktien ESG (CHF)**

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Einhaltung einer nachhaltig orientierten Anlagepolitik der Vermögensverwalterin und unter Inkaufnahme von erheblichen Wertschwankungen einen langfristigen Wertzuwachs des Portfolios in CHF, zu erreichen.

Das Teilvermögen investiert als Dachfonds über Zielfonds weltweit in Aktien und Obligationen, wobei mindestens 50% und höchstens 100% des Vermögens in Beteiligungswertpapiere angelegt werden. Daneben kann das Teilvermögen in geringerem Umfang indirekte Anlagen in Immobilien, Edelmetalle, Commodities und Hedge Fonds tätigen. Mindestens zwei Drittel der Anlagen genügen ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) für eine nachhaltige Wirtschaftsweise.

Die Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin ist in Ziff. 1.11.2 dargelegt.



### 1.11.2 Selektionsverfahren für Zielfonds

Das Vermögen der Teilvermögen wird gemäss der Anlagepolitik überwiegend in verschiedene Zielfonds investiert. Die Zielfonds werden nach strengen Selektionskriterien ausgewählt. Dabei kommen sowohl quantitative als auch qualitative Selektionskriterien zur Anwendung.

Klassische quantitative Selektionskriterien sind insbesondere:

- Analyse der historischen Rendite unter Berücksichtigung der Fondskosten;
- Vergleich der Rendite mit Konkurrenzprodukten;
- Analyse der Korrelation im Vergleich zum Markt;
- Analyse der Liquidität;
- Analyse der Verluste (sog. Drawdown-Analyse);
- Analyse der Portfolio-Konzentration;
- Analyse der Rendite-Abweichungen.

Klassische qualitative Selektionskriterien sind insbesondere:

- Analyse der involvierten Dienstleistungserbringer (Fondsleitung, Depotbank, Prüfgesellschaft);
- Analyse der fachlichen Qualifikationen der Vermögensverwalter;
- Analyse der rechtlichen Dokumente (sog. legal due diligence);
- Analyse der Transparenz (Offenlegung zentraler Informationen).

Gestützt auf diesen Selektionskriterien wählt die Vermögensverwalterin die Zielfonds aus und überwacht die getätigten Anlagen.

### 1.11.3 Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin

Für die Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG" in der Bezeichnung gilt folgende Nachhaltigkeitspolitik:

Das Vermögen der Teilvermögen wird von der Vermögensverwalterin zu mindestens zwei Dritteln in Zielfonds investiert, welche den Kriterien der nachhaltigen Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment (E), Social (S), Governance (G)) genügen, d.h. ihrerseits eine nachhaltige Anlagepolitik verfolgen.

#### Ziel der Nachhaltigkeitspolitik

Mit ihrer Nachhaltigkeitspolitik zielt die Vermögensverwalterin darauf ab, Nachhaltigkeitsrisiken<sup>1</sup> zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung zu tragen unter der Annahme, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können. Damit wird eine Verbesserung des Rendite-Risiko-Profiles der Teilvermögen angestrebt bei gleichzeitiger Ausrichtung auf die Werte einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, d.h. auf ökologische (E) und soziale (S) Zielsetzungen sowie durch die Verwendung von Verfahrensweisen guter Unternehmensführung (G).

#### Umsetzung bei den Teilvermögen

Die Vermögensverwalterin berücksichtigt bei der Auswahl von Zielfonds folgendes Ausschlusskriterium (**Ausschlüsse**):

---

<sup>1</sup> Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse, Bedingungen oder Zustände aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und die Reputation der Schuldner, Gegenparteien, Emittenten oder Garanten haben könnten.

- Es kommen ausschliesslich Zielfonds von Vermögensverwaltern zum Einsatz, welche die "Principles for Responsible Investment" (UN PRI) <sup>2</sup> unterzeichnet haben.

Die Vermögensverwalterin nimmt zudem bei der Auswahl von Zielfonds neben der Berücksichtigung von klassischen Selektionskriterien auf Basis der nachfolgenden ESG-Selektionskriterien eine systematische Beurteilung aus ESG-Sicht vor (**ESG-Integration**):

- Für die quantitative Beurteilung der Zielfonds werden Nachhaltigkeitsratings von externen Anbietern herangezogen. Konkret stützt sich die Vermögensverwalterin auf die vom Anbieter MSCI zur Verfügung gestellten MSCI ESG Ratings, MSCI Quality Scores und Carbon Risk Werte der beurteilten Zielfonds. Ergänzend werden die Morningstar Sustainability Ratings des Anbieter Morningstar berücksichtigt. Weitere Informationen zu den genannten Anbietern und Nachhaltigkeitsratings finden sich unter folgenden Internetadressen:
  - [www.msci.com](http://www.msci.com)
  - [www.morningstar.com](http://www.morningstar.com)
- Die Anlagen werden zudem mittels eigener Analysen qualitativ auf nachhaltige Anlageprozesse und Nachhaltigkeitsansätze geprüft, insbesondere auch durch Gespräche der Vermögensverwalterin mit den Vermögensverwaltern der Zielfonds. Dabei wird auch analysiert, wie die Nachhaltigkeitsratings gemäss der quantitativen Beurteilung zustande gekommen sind.
- Als zusätzliches Selektionskriterium wird berücksichtigt, ob potentielle Zielfonds in auf der SVVK - ASIR Ausschlussliste <sup>3</sup> fungierende Unternehmen mit kontroversen Geschäftsaktivitäten oder -praktiken (z.B. Verbindung zur Produktion von kontroversen Waffen wie Streubomben oder Landminen) investiert sind. Zielfonds, welche nicht in solche investiert sind, werden im Sinne der Erreichung der vorgängig erläuterten Ziele der Nachhaltigkeitspolitik bevorzugt.

### Umfang der Nachhaltigkeitspolitik

Grundsätzlich strebt die Vermögensverwalterin an, das ganze Vermögen der Teilvermögen nachhaltig zu investieren. Mindestens zwei Drittel der Anlagen jedes Teilvermögens werden gemäss der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin verwaltet und müssen den definierten ESG-Kriterien genügen. Höchstens ein Drittel der Anlagen jedes Teilvermögens darf in Anlagen investiert werden, welche nicht den von der Vermögensverwalterin definierten ESG-Kriterien genügen. Die Begründung dafür ist primär, dass nicht in allen Anlageklassen bzw. nicht für alle Zielfonds bereits ausreichende ESG-Daten verfügbar sind. Zudem soll eine ausreichende zeitliche Flexibilität geschaffen werden, um auf besondere Marktsituationen oder Veränderungen hinsichtlich den ESG-Kriterien bei den Anlagen oder Zielfonds reagieren zu können, ohne sofort gegen die Anlagepolitik der Teilvermögen zu verstossen.

### Webseite der Vermögensverwalterin

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin und den Nachhaltigkeitsansätzen ist verfügbar unter <https://www.tkb.ch/private/produkte/sparen-anlegen/nachhaltig-anlegen>. Die Nachhaltigkeitsreportings der einzelnen Teilvermögen sind verfügbar unter der Webseite <https://www.tkb.ch/private/produkte/sparen-anlegen/basis>.

<sup>2</sup> Die Prinzipien für verantwortliches Anlegen (UN PRI) sind eine Investoreninitiative in Partnerschaft mit der Finanzinitiative des UN-Umweltprogramms (UNEP) und dem UN Global Compact. Das Ziel der Prinzipien ist es, die Auswirkungen von Nachhaltigkeit bei Investitionen zu vermitteln und die Unterzeichner dabei zu unterstützen, diese Themen in ihren Investitionsentscheidungsprozess einzubauen.

<sup>3</sup> Der Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK - ASIR) identifiziert anhand von ESG-Kriterien problematische Unternehmen. Sofern durch direkten Dialog mit diesen keine Verbesserung bewirkt werden konnte, werden die Unternehmen auf die Ausschlussliste des SVVK - ASIR gesetzt.

## Externe Datenlieferanten und Dienstleister

Aktuell werden für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik Daten bzw. Dienstleistungen von folgenden externen Datenlieferanten und Dienstleistern bezogen:

<b>Nachhaltigkeitsansatz</b>	<b>Datenlieferant bzw. Dienstleister</b>
Ausschlüsse	Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK ASIR")
ESG Integration	MSCI ESG Research Inc. Morningstar Inc.

Die von den externen Datenlieferanten und Dienstleistern bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

### Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin

- Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk oder eine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern.
- Aufgrund von Ausschlüssen und anderen Nachhaltigkeitskriterien der Zielfonds sowie den ESG-Selektionskriterien der Vermögensverwalterin kann es zu Abweichungen gegenüber Produkten mit gleichartigem Anlageuniversum, welche keine Nachhaltigkeitspolitik berücksichtigen kommen.
- Da die Nachhaltigkeitsratings von externen Anbietern immer mit einer gewissen Zeitverzögerung publiziert werden, beruhen die Analysen und Bewertungen der Vermögensverwalterin ebenfalls auf verzögerten Daten.
- Aufgrund einer fehlenden standardisierten Taxonomie können Unternehmen und Indexzusammenstellungen durch verschiedene externe Anbieter aus Nachhaltigkeitsicht unterschiedlich beurteilt werden.
- Aufgrund von Daten von Drittanbieter bei der Ermittlung des nachhaltigen Universums führt dies zu Abhängigkeiten. Die Abhängigkeit von Daten Dritter kann zu operationellen Risiken führen.

#### 1.11.4 BVG Konformität

Die Teilvermögen sind angemessen diversifiziert und erfüllen die Anforderungen für kollektive Anlagen gemäss BVV 2 Art. 56 Abs. 2. Der Derivateinsatz der einzelnen Teilvermögen übt keine Hebelwirkung auf das Vermögen des Teilvermögens aus.

#### 1.11.5 Die Fund of Funds Struktur

Dadurch, dass die Teilvermögen überwiegend in Zielfonds investieren und lediglich in beschränktem Umfang Direktanlagen tätigen, gelten sie als Dachfonds (Funds of Funds).

Die Ausgestaltung dieser Teilvermögen als Dachfonds weist bedeutende Vorteile gegenüber direkt investierenden Fonds bzw. Teilvermögen auf:

- durch die Anlage in bereits bestehende kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) wird im Vergleich zu Fonds bzw. Teilvermögen mit Direktanlagen eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung erreicht;
- die Diversifikation bei Fund of Funds beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Zielfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Fund of Funds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen aufweist und dadurch das Risiko der einzelnen Zielfonds minimiert.

Die Ausgestaltung dieser Teilvermögen als Dachfonds weist auch Nachteile gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- bestimmte Vergütungen und Nebenkosten können im Rahmen der Anlagen in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen mehrfach anfallen (z.B. Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs- / Beratungskommissionen und Ausgabe- / Rücknahmekommissionen der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütungen und Kosten werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Fund of Funds selbst in Rechnung gestellt.

#### 1.11.6 Sicherheitenstrategie

Für alle Teilvermögen geltende Bestimmung:

Die Fondsleitung nimmt im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften gemäss den einschlägigen Vorschriften Sicherheiten entgegen, um das Gegenpartearisiko zu reduzieren.

Als Sicherheiten bei OTC-Derivatgeschäften sind folgende Arten zulässig:

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleiheobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Bei besicherungspflichtigen OTC-Derivatgeschäften werden ab einem positiven Wiederbeschaffungswert von CHF 500'000.- Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen. Der Minimalwert für auszutauschende Sicherheiten mit den OTC-Derivatgegenparteien beträgt nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jeweils CHF 500'000.-.

Die Mindestabschläge für Sicherheiten bei OTC-Derivatgeschäften werden wie folgt festgelegt:

- Staatsanleihen: 0.5% - 6%
- Unternehmensanleihen: 1% - 12%
- Aktien: 15%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

- Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden oder als Reverse Repo verwendet werden.
- Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten bestehen für das jeweilige Teilvermögen Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, welche im Falle einer Wertminderung der getätigten Anlage zu einem Verlust für das Teilvermögen führen können.

#### 1.11.7 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Bezüglich des in Zielfonds investierten Teils des Vermögens der Teilvermögen darf die Fondsleitung Derivate neben der Währungsabsicherung ebenfalls zur Anlage und Absicherung von Markt-, Kredit- und Zinsrisiken einsetzen, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind (Look-Through-Ansatz).

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

#### 1.11.8 Weiterführende Angaben

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sowie den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil III, §§ 7 bis 15) ersichtlich.

### 1.12 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird mathematisch auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit gerundet.

### 1.13 Vergütungen und Nebenkosten

#### 1.13.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des entsprechenden Teilvermögens (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages)

Für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen sowie alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben der Depotbank stellt die Fondsleitung zulasten jedes Teilvermögens die nachfolgend erwähnte maximale Kommission, berechnet in Abhängigkeit des Nettoinventarwertes des Teilvermögens, in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission). Die Entschädigung der Depotbank für deren Leistungen obliegt der Fondsleitung.

- TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (CHF): maximal 1.05% p.a.
- TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (EUR): maximal 1.05% p.a.
- TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (CHF): maximal 1.15% p.a.
- TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (EUR): maximal 1.15% p.a.
- TKB Vermögensverwaltung - Wachstum ESG (CHF): maximal 1.25% p.a.
- TKB Vermögensverwaltung - Aktien ESG (CHF): maximal 1.35% p.a.

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger kann die Depotbank den Teilvermögen jeweils eine Kommission von maximal 0.25% des Bruttobetrages der Ausschüttung belasten.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

Die im Rahmen der Maximalkommissionen gemäss § 20 des Fondsvertrages angewandten Sätze und die effektive Kommissionsbelastung sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrages aufgeführten Kosten in Rechnung gestellt werden.

### 1.13.2 Total Expense Ratio (TER)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Teilvermögen	Anteilsklasse	01.08.2020 -	01.08.2021 -	01.08.2022 -
		31.07.2021	31.07.2022	31.07.2023
TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (CHF)	A	1.26%	1.26%	1.24%
	G	1.26%	1.26%	1.24%
TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (EUR)	A	1.31%	1.30%	1.28%
	G	1.31%	1.30%	1.28%
TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (CHF)	A	1.36%	1.36%	1.31%
	G	1.36%	1.36%	1.31%
	P	0.81%	0.81%	0.76%
TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (EUR)	V	1.16%	1.16%	1.11%
	A	1.38%	1.39%	1.34%
	G	1.38%	1.39%	1.34%
TKB Vermögensverwaltung - Wachstum ESG (CHF)	A	1.44%	1.43%	1.39%
	G	1.44%	1.43%	1.39%
	V	1.24%	1.29%	1.19%
TKB Vermögensverwaltung - Aktien ESG (CHF)	A	1.49%	1.46%	1.47%
	G	1.49%	1.46%	1.47%
	P	0.84%	0.81%	0.82%
	V	1.09%	1.06%	1.07%

<sup>1</sup>Anteilsklasse im Verlauf des Rechnungsjahres lanciert (TER annualisiert). Für weitere Informationen verweisen wir auf den Jahresbericht

### 1.13.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatte

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit bzw. der Vermittlung von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Erstellung, Bereitstellung und/oder Versand von Fondsdokumenten (inkl. Marketingunterlagen) und Publikationen;
- Ernennung von Vertreibern und/oder Vermittlern von Fondsanteilen;
- Relationship Management (Zurverfügungstellung von Dokumentationen, Verkaufsgespräche, Road Shows, Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen etc.);
- Aufgaben zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen / Überwachung von Vertreibern / Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Asset Management Association Switzerland etc.);
- Know-how-vermittlung und Beantwortung von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen Fragen;
- Schulung von Kundenberatern und anderen mit Vertriebstätigkeiten betrauten Mitarbeitenden im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt Anlegern oder an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wurden und somit das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und die Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Als objektive Kriterien können namentlich in Betracht kommen:

- die Mindestanlage in eine kollektive Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- die erwartete Anlagedauer;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

#### 1.13.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

- Ausgabe- und Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern werden nicht erhoben.
- Nebenkosten zugunsten der Vermögen der Teilvermögen bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen (§ 19 Ziff. 2 des Fondsvertrags) (Ausgabe- und Rücknahmespesen) werden aktuell keine erhoben.
- Kosten für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses der Bruttoausschüttung: höchstens 0.50%.
- Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

#### 1.13.5 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten soft commissions geschlossen.

#### 1.13.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds) so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

### 1.14 Einsicht in Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

### 1.15 Rechtsform des Umbrella Fonds bzw. der Teilvermögen

Der TKB Vermögensverwaltung Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Umbrella-Fonds ist zurzeit in folgende Teilvermögen eingeteilt:

- TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (CHF),
- TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (EUR),
- TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (CHF),
- TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (EUR),
- TKB Vermögensverwaltung - Wachstum ESG (CHF)\*,
- TKB Vermögensverwaltung - Aktien ESG (CHF).

\*Diese Bezeichnung des Teilvermögens ist ab 18. Mai 2018 in Kraft. Bis anhin lautete sie TKB Vorsorgefonds – Wachstum



## 1.16 Die wesentlichen Risiken

Die Wertentwicklung der Fondsanteile hängt von der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage, der Situation an den Finanzmärkten sowie den einzelnen Anlagen ab. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel einer kollektiven Kapitalanlage tatsächlich erreicht wird und es zu einem Wertzuwachs der Anlage kommt. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise weniger erhalten als er zu Beginn investiert hat.

Die Risikohinweise beschreiben Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage verbunden sein können und von Anlegern vor der Anlage berücksichtigt werden müssen. Die nachfolgenden Risikohinweise stellen keine abschliessende Aufzählung der möglichen Risiken bei einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage dar.

### 1.16.1 Allgemeine Risiken

#### a. Marktrisiko

Die Anlagen unterliegen Marktschwankungen und je volatilere die Finanzmärkte sind, desto grösser die Marktschwankungen.

Politische und wirtschaftliche Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sowie andere Marktfaktoren können die Anlagen und deren Rendite beeinflussen.

#### b. Gegenparteirisiko

Schuldner, Gegenparteien, Emittenten oder Garanten von Finanzinstrumenten können einem Kreditereignis unterliegen (Verschlechterung der Bonität oder Zahlungsunfähigkeit).

Gradmesser für die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen.

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat zur Folge, dass die mit dem Risiko dieser Partei behaftete Anlage teilweise oder gänzlich an Wert verlieren kann.

#### c. Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von Finanzinstrumenten kann aufgrund von Ereignissen am Finanzmarkt oder beim Emittenten zeitlichen Schwankungen unterliegen. Zudem können an einer Börse kotierte Finanzinstrumente temporär oder permanent vom Handel ausgesetzt werden.

Fehlende Liquidität von Finanzinstrumenten kann zu erhöhten Transaktionskosten führen oder eine Transaktion (Kauf/Verkauf) gänzlich verunmöglichen.

Des Weiteren kann eine Häufung von Rückgaben von Fondsanteilen zu Liquiditätsengpässen führen, so dass Rückzahlungen aufgeschoben werden müssen oder die Rückgaben nur unter Beeinträchtigung des Nettoinventarwertes bedient werden können.

#### d. Währungsrisiko

Je nach Anlagepolitik wird in Anlagen investiert, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fondsvermögens entspricht, ist grundsätzlich mit einem Währungsrisiko verbunden. Aufgrund von Wechselkursänderungen können die Anlagen Wertschwankungen unterliegen und das Verlustrisiko kann erhöht werden.

Zudem kann aufgrund von regulatorischen Massnahmen das Risiko bestehen, dass die in Fremdwährung gezahlten Beträge ausbleiben oder aufgeschoben werden. Diese eingeschränkte oder fehlende Möglichkeit der Umwechslung in die Heimwährung stellt für das Fondsvermögen ein Konvertierungsrisiko der Währung dar.

#### e. Konzentrationsrisiko

Je nach Anlagepolitik können sich die Anlagen auf einzelne Wirtschaftssektoren, einzelne Bereiche eines Sektors oder einzelne Regionen fokussieren, wodurch Konzentrationsrisiken entstehen.

Konzentrationen in einem Sektor, Bereich oder einer bestimmten Region können in einem Portfolio zu grösseren Wertschwankungen des Gesamtvermögens führen als bei einem breiter diversifizierten Portfolio und das Verlustrisiko erhöhen.

#### f. Generelle Risiken in Zusammenhang mit nachhaltigen Anlagen

Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk und keine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern. Je nach Anlagepolitik müssen nicht zwingend alle Anlagen die definierten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Ein Beschrieb der im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin verbundenen spezifischen Risiken findet sich unter Ziff. 1.11.2 des Prospektes.

### 1.16.2 Risiken im Zusammenhang mit Anlagekategorien

#### a. Aktien

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere resultieren insbesondere aus grösseren Marktpreisschwankungen an den Aktienmärkten. Diese ergeben sich aus der realisierten oder antizipierten Wirtschaftsentwicklung, neuen oder unvollständigen Informationen über Emittenten oder Märkte und dem nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten. Nachrangigkeit bedeutet, dass der Emittent im Fall der Insolvenz zuerst die vorrangigen Verbindlichkeiten zurückzahlen würde, was die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung für den Inhaber der nachrangigen Anlagen unter diesen Umständen verringern würde.

#### b. Kleinere und mittlere Unternehmen

Die Marktkapitalisierung von kleineren und mittleren Unternehmen ist im Vergleich zu grossen Unternehmen gering. Kleinere und mittlere Unternehmen verfügen häufig über ein weniger breites Produkt- und Dienstleistungsangebot und haben weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen.

Dies führt dazu, dass sie einen kleineren öffentlichen Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung haben, stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sein können und die Kursentwicklung deutlich volatil ausfallen kann.

Folglich kann der Wert des Fondsvermögens, das in kleinere und mittelgrosse Unternehmen investiert wird, diese Volatilität widerspiegeln. Einzelne Positionen können unter gewissen Umständen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und teilweise mit höheren Kosten verkauft werden. Der Wert des Fondsvermögens kann somit grösseren Schwankungen unterliegen, als wenn Anlagen in grosse Unternehmen erfolgen.

#### c. Zinsänderung

Die Kurse der gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können gegenüber den Einstandspreisen sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte ab. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten und einer höheren Zinssensitivität unterliegen bei Zinsänderungen in der Regel höheren Kursschwankungen.

#### d. Zinsaufschlag

Das mit einer Anlage in Forderungswertpapiere verbundene Bonitäts- bzw. Zinsaufschlagsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden, da die Kurse der gehaltenen Forderungswertpapiere gegenüber den Einstandspreisen fallen können. Dies hängt neben der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte von der Entwicklung der Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des jeweiligen Emittenten oder Garanten

ab. Neben dem Risiko einer negativen Wertentwicklung aus allgemeinen Marktschwankungen besteht für Forderungswertpapiere das Risiko, dass Emittenten oder Garanten ihren Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers führt.

#### e. Hochverzinsliche Anleihen (High Yield Bonds)

Die Märkte für hochverzinsliche Wertpapiere (Wertpapiere mit einer niedrigeren als Investment Grade eingestuften Bonität oder High Yield Bonds) sind tendenziell volatiler und weniger liquide als Märkte für Schuldinstrumente mit besserer Bonität, was auf ein tieferes Handelsvolumen und, in der Regel, auf eine geringere Anzahl von Marktteilnehmern zurückzuführen ist.

Die Preise der High Yield Bonds sind im Allgemeinen von den Fluktuationen der Zinssätze, der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage ihres Emittenten und der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung stärker abhängig als Investment Grade Bonds.

Im Vergleich zu Wertpapieren mit einer als Investment Grade eingestuften Bonität kann die Wahrscheinlichkeit dafür höher sein, dass ein Emittent oder Garant seinen Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommt.

#### f. Staatsanleihen

Anlagen, die von Gebietskörperschaften, Staaten oder supranationalen Organisationen ausgegeben oder garantiert werden, bergen das Risiko, dass der Emittent oder Garant unter Umständen nicht in der Lage oder bereit ist, das Kapital und/oder die Zinsen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zurückzuzahlen.

Es besteht zudem das Risiko, dass der Emittent oder Garant mit Zins- und Tilgungszahlungen in Verzug gerät oder gänzlich ausfällt.

#### g. Dach-/Zielfondsstrukturen

Das Fondsvermögen kann in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) angelegt werden.

Neben den direkten Kosten zulasten des Fondsvermögens können zusätzlich Kosten auf Ebene der Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls sind die Zielfonds nicht zur Vertriebstätigkeit in der Schweiz genehmigt und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland. Die Bewertung von Zielfonds kann auf Modellannahmen beruhen und unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen.

Weder die Fondsleitung noch der eingesetzte Vermögensverwalter hat eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in externen Zielfonds. Der Wert von Zielfonds kann je nach Anlagen, in welche investiert wird, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierte Fondsvermögen ausgesetzt ist.

### 1.16.3 Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Instrumenten

#### a. Depositary Receipts (ADR, GDR)

Depositary Receipts (Global Depositary Receipts "GDR" und American Depositary Receipts "ADR") sind Zertifikate, die den Wert einer Aktie abbilden. Eine identische Wertentwicklung im Vergleich zu einer Direktanlage kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko, dass durch den Einsatz von Depositary Receipts eine erhöhte Abweichung der Rendite im Vergleich zum Referenzindex resultiert.

#### b. Bail-in Bonds

Bail-in Bonds sind Forderungswertpapiere, welche in der Regel von Banken ausgegeben werden. Im Fall einer drohenden Insolvenz des Emittenten kann ein Bail-in Bond auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde im

Rahmen eines Sanierungsverfahrens in Eigenkapital umgewandelt, teilweise oder ganz abgeschrieben, auf einen neuen Emittenten übertragen oder anderweitig beeinflusst werden. Sämtliche dieser Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder der Obligationäre getroffen werden und ohne, dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch in irgendeiner Form zusteht. Das eingesetzte Kapital kann bei einer Anlage in Bail-in Bonds ganz oder teilweise verloren gehen.

#### c. Strukturierte Produkte

Verpflichtungen aus Strukturierten Produkten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen des Emittenten. Die Werthaltigkeit von Strukturierten Produkten ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität des Emittenten. Diese kann sich während der Laufzeit von Strukturierten Produkte verändern. Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente und können ein erhebliches Verlustpotential aufweisen.

#### d. Indirekte Anlagen in Immobilien

Der Wert von Immobilien hängt insbesondere von den Kapitalmarkt- und den Hypothekensätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunktorentwicklung ab. Dabei reagieren Immobilien, ähnlich wie Anleihen, auf Zinsänderungen. Der Börsenkurs von Zielfonds oder Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Für Immobilien existieren oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen. Zudem können einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften schwer zu bewertende Anlagen halten. Die Bewertungen können auf Schätzungen beruhen.

Es kann auf dem Immobilienmarkt zu erheblichen Preisübertreibungen bzw. Blasen kommen. Des Weiteren können bei Immobilieninvestitionen z.B. regulatorische Änderungen, Baukosten- oder Bauzeitüberschreitungen, höhere Instandhaltungsaufwendungen, der Ausfall von Vertragspartnern (insbes. Mietern), versteckte Baumängel und Altlasten sowie verminderte Verkaufserlöse das Ergebnis einer solchen kollektiven Kapitalanlage mindern.

#### e. Edelmetalle und Commodities

Die Preise von Edelmetallen und Commodities sind von der globalen Nachfrage bzw. der antizipierten Nachfrage nach diesen Rohstoffen abhängig. Phasenweise sind erheblich spekulative Engagements zu verzeichnen, welche die Volatilität der Märkte erhöhen können. Zudem werden Commodities häufig in Ländern gefördert, deren politische und gesellschaftliche Situation instabil ist, was sich negativ auf die Produktion der entsprechenden Commodities und damit auf die Preisbildung auswirken kann. Das Risiko einer Anlage in Edelmetalle und Commodities kann daher entsprechend höher sein als bei klassischen Anlageformen.

#### f. Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

Hedge Funds und Funds of Hedge Funds streben typischerweise an, Marktineffizienzen auszunutzen. Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen verkaufen Hedge Funds Finanzinstrumente häufig in teils erheblichem Umfange leer, das heisst, ohne als Verkäufer zum Verkaufszeitpunkt über die Finanzinstrumente zu verfügen. Zudem kann durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (z.B. Optionen, Futures und Termingeschäfte) eine substantielle Hebelwirkung erzielt werden. Hedge Fund Strategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) oder Hedge Fund Anlageformen (z.B. Hedge Fund-linked Notes) können mit weiteren spezifischen Risiken verbunden sein. Insgesamt weisen Hedge Funds und Funds of Hedge Funds oft ein erhebliches Verlustpotential auf. Des Weiteren kann sich die Liquidität von Hedge Funds kurzfristig verschlechtern. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds gar nicht oder nur noch eingeschränkt erfolgen. Zudem können die Bewertungen der Hedge Funds und Funds of Hedge Funds auf Schätzungen beruhen.

Bei Funds of Hedge Funds und Hedge Funds, die nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden, sollen die Risiken durch eine angemessene Diversifikation gemildert werden. Jedoch verursachen solche Strukturen üblicherweise erhöhte Verwaltungskosten.

#### g. Absolute Return Anlagen

Absolute Return Anlagen umfassen Anlageansätze, welche marktunabhängig eine positive Rendite anstreben. Die Anlageansätze können auf einem «Single Asset Class»- wie auch «Multi Asset Class»-Ansatz basieren. Diese angezielte positive Rendite kann mit einem Engagement in unterschiedliche Finanzmärkte erfolgen. Absolute Return Anlagen können eine substantielle Hebelwirkung zur Erzielung der Anlagestrategie aufweisen. Trotz des Namens der Anlagestrategie kann das Verlustpotential erheblich sein.

#### h. Anlagen in Insurance-Linked Securities

Insurance-Linked Securities (ILS) sind Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes), die mit dem Eintreten eines Versicherungsereignisses verbunden sind. Ein Versicherungsereignis kann als ein Ereignis umschrieben werden, das zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Weise eintritt und Versicherungszahlungen auslöst. Beispiele für solche Versicherungsereignisse sind Erdbeben, extreme Wettersituationen, Luftfahrts- oder Schifffahrtskatastrophen. Bei ILS sind die Zinszahlungen (Coupons) und/oder die Kapitalrückzahlungen von einem Versicherungsereignis abhängig. Tritt ein Versicherungsereignis ein und werden die vertraglich definierten Schwellenwerte übertroffen, so reduziert sich der Wert der Anlage, bis hin zum Totalausfall. Die Ereigniswahrscheinlichkeiten von ILS basieren auf Risikomodellen, welche mit Unsicherheiten behaftet sind und Fehler aufweisen können. Als Folge davon können Ereignisrisiken unterschätzt werden.

Im Vergleich zu traditionellen Anlagen kann die Liquidität von ILS gering sein. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Abschlägen gegenüber dem Kurs bei Kauf der Anlage getätigt werden.

### 1.16.4 Risiken im Zusammenhang mit Anlagetechniken

#### a. Aktives Management

Ein aktives Portfoliomanagement strebt an, auf der Basis der definierten Anlagepolitik eine Überrendite gegenüber den übrigen Marktteilnehmern bzw. entsprechender Referenzindizes zu erzielen. Dabei besteht die Gefahr, dass sich die vom Vermögensverwalter getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Finanzmarktinstrumenten im Nachhinein als unrichtig erweisen und dieses Anlageziel nicht erreicht werden kann.

#### b. Derivate, Termin- und Optionsgeschäfte

Durch den Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens entstehen zusätzliche Risiken, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Derivate werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder Over the counter (OTC) abgeschlossen. Insbesondere OTC-Derivate unterliegen neben dem Markt- auch einem Gegenparteirisiko. Falls die OTC-Vertragsparteien ihren Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann ein finanzieller Schaden entstehen. Engagements in Derivate können Hebelwirkungen beinhalten, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auf die Wertentwicklung des Fondsvermögens auswirken kann. Ein Engagement in Derivate kann zudem mit Transaktionskosten verbunden sein. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann zur Folge haben, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann und das Fondsvermögen weiterhin einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist.

## 1.16.5 Geografische Risiken

### a. Schwellenländer (Emerging Markets)

Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika, Australien oder Japan erreicht haben. Die soziale, politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Zurzeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion.

Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von entwickelten Ländern.

Mit einem Engagement in Emerging Markets Anlagen muss gegenüber herkömmlichen Anlagen oft mit zusätzlichen Risiken gerechnet werden. Dazu zählen:

Inflations- und erhöhten Wechselkursrisiken  
Devisenausfuhr- und Kapitaltransferbeschränkungen  
Kauf- und Verkaufsbeschränkungen  
Erschwerte Beschaffung von Kursinformationen  
Unsicherheit über geltende Gesetze und Vorschriften  
Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verwahrisiken (insbesondere im Falle der Insolvenz einer Verwahrstelle oder zentralen Gegenpartei)

Entsprechend können Anlagen in Schwellenländer mit höheren Risiken verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

## 1.17 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen mindestens monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Temporär oder permanent vom Börsenhandel ausgesetzte Finanzinstrumente
- Erhöhte Transaktionskosten aufgrund fehlender Liquidität von Finanzinstrumenten
- Beeinträchtigung von Rückzahlungen der Fondsanteile im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum aufgrund einer Häufung von Rücknahmen der Fondsanteile

Der oben erwähnte Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, dass für jedes Teilvermögen durch ein definiertes Regelwerk ein Liquiditätsstatus ermittelt wird, welcher insbesondere den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz Rechnung trägt und auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten berücksichtigt. Bei der Berechnung des Liquiditätsstatus werden interne Liquiditätsschwellenwerte und die Ergebnisse von Stresstests miteinbezogen. Die Stresstests werden unter den oben erwähnten Szenarien durchgeführt.

Diese Verfahren sollen es ermöglichen, spätestens bei Erreichung der internen Liquiditätsschwellenwerte die gegebenenfalls erforderlichen liquiditätserhöhenden Massnahmen zu ergreifen.

## 2 Informationen über die Fondsleitung

### 2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Swissscanto Fondsleitung AG. Seit ihrer Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

### 2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 229 kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 180.78 Mia. belief.

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Swissscanto Gruppe zudem 53 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 11.94 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, [www.swissscanto.com](http://www.swissscanto.com).

### 2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

#### Verwaltungsrat:

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsident:

Christoph Schenk, Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Dr. Thomas Fischer, General Counsel, Zürcher Kantonalbank
- Regina KleeB, unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

#### Geschäftsleitung:

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

### 2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2023 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swissscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

### 2.5 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten und Kosten von Anlegerschutz-verfahren

#### Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.



Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, der Vermögensverwalterin, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Angaben zur Stimmrechtswahrnehmung (Voting) und zur Voting-Policy der Swissscanto Fondsleitung AG finden sich unter der Webseite [swissscanto-fondsleitungen.com/investment-stewardship](https://www.swissscanto-fondsleitungen.com/investment-stewardship).

### Kosten von Anlegerschutzverfahren (ohne steuerrechtliche Verfahren)

Die Fondsleitung kann im Interesse der Anleger an Anlegerschutzverfahren (z.B. Sammelklage, Class Action, Kapitalanleger-Musterverfahren) teilnehmen, die mit den Anlagen der Teilvermögen verbunden sind. Allfällige Kosten eines solchen Anlegerschutzverfahrens werden mit den Entschädigungen aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren verrechnet. Die Anleger bzw. die Teilvermögen müssen keine Kosten für ein Anlegerschutzverfahren tragen, die über die Entschädigung aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren hinausgehen. Für den Fall des Unterliegens in einem Anlegerschutzverfahren dürfen den Anlegern bzw. den Teilvermögen keine Kosten für das betreffende Anlegerschutzverfahren belastet werden.

## 3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Thurgauer Kantonalbank, Weinfelden. Die Bank wurde im Jahr 1883 als eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Weinfelden gegründet.

Die Thurgauer Kantonalbank offeriert umfassende Bankdienstleistungen für Private, KMU und die öffentliche Hand. Haupteigentümer des öffentlich-rechtlichen Instituts mit Staatsgarantie ist der Kanton Thurgau.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziffer 6 des Fondsvertrags. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.



## 4 Informationen über Dritte

### 4.1 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Thurgauer Kantonalbank, Bankplatz 1, CH-8570 Weinfelden.

### 4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist die Thurgauer Kantonalbank, Bankplatz 1, CH-8570 Weinfelden, beauftragt worden.

### 4.3 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Thurgauer Kantonalbank, Weinfelden, als Vermögensverwalterin übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vermögensverwalterin abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Die Entschädigung der Vermögensverwalterin geht zulasten der Fondsleitung.

## 5 Weitere Informationen

### 5.1 Nützliche Hinweise

- Valorennummern: vgl. Tabelle zum Prospekt
- ISIN: vgl. Tabelle zum Prospekt
- Rechnungseinheit der Teilvermögen: vgl. Tabelle zum Prospekt

### 5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellen Informationen im Internet unter [www.tkb.ch](http://www.tkb.ch) abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform und [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

### 5.3 Depotpflicht in Zusammenhang mit Meldeverfahren

Anteile der V Klasse, für welche das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer möglich ist, sind in ein dem Anleger gewidmetes Depot bei der Depotbank zu verbuchen. Ist die Bank des Anlegers Inhaberin des Depots, legt sie die Identität des Anlegers gegenüber der Depotbank offen, bestätigt ihr, dass der Anleger die Voraussetzungen der Anteilsklasse und des Meldeverfahrens erfüllt, und erteilt ihr jede Auskunft, die zu diesem Zweck erforderlich oder nützlich ist. Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der kollektiven Kapitalanlage und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

## 5.4 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Für die Anteile der Teilvermögen sind ausserhalb der Schweiz keine Vertriebstätigkeiten bewilligt. Die nachstehenden länderspezifischen Ausführungen sind nicht abschliessend zu verstehen. Sowohl in den genannten Staaten wie auch in Drittstaaten können weitere Restriktionen bestehen.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
  - Schweiz
- b) Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

## 6 Weiterführende Anlageinformationen

### 6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse der Teilvermögen können auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) abgerufen werden.

### 6.2 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind so ausgestaltet, dass sie sich als mittel- bis langfristige Anlage eignen und sich nur für Anleger empfehlen, welche bereit und in der Lage sind, jeweils auch Verluste hinzunehmen. Der Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Die Teilvermögen entsprechen keiner Geldmarktanlage und können dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche verwendet werden.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in die Teilvermögen des Umbrella-Fonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

## 7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds, wie zum Beispiel die Bewertung der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges, gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

**Tabelle zum Prospekt: Übersicht über Merkmale der Teilvermögen und deren lancierten Anteilsklassen**

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/ Rücknahmekommission z. G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. Ausgabe-/Rücknahmespesen z. G. Fonds/Teilvermögen	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) <sup>4</sup>	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag)
TKB VV Konservativ ESG (CHF)	A	A	23443141	CH0234431416	CHF	CHF	n.a.	0.00% 0.00%	1.05%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3
	G	T	30866323	CH0308663233	CHF	CHF	n.a.	0.00% 0.00%	1.05%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3
	V	T	127060915	CH1270609154	CHF	CHF	n.a.	0.00% 0.00%	1.05%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3
TKB VV Konservativ ESG (EUR)	A	A	35765951	CH0357659512	EUR	EUR	n.a.	0.00% 0.00%	1.05%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3
	G	T	35766051	CH0357660510	EUR	EUR	n.a.	0.00% 0.00%	1.05%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3
TKB VV Ausgewogen ESG (CHF)	A	A	23443136	CH0234431366	CHF	CHF	n.a.	0.00% 0.00%	1.15%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3
	G	T	30866327	CH0308663274	CHF	CHF	n.a.	0.00% 0.00%	1.15%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3
	P	T	43754012	CH0437540120	CHF	CHF	n.a.	0.00% 0.00%	1.15%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3
	V	T	43756564	CH0437565648	CHF	CHF	n.a.	0.00% 0.00%	1.15%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3

<sup>4</sup> Zeitpunkt für Eingang bei der Depotbank

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/ Rücknahmekommission z. G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. Ausgabe-/ Rücknahmespesen z.G. Fonds/Teilvermögen	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) <sup>4</sup>	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)
TKB VV Ausgewogen ESG (EUR)	A	A	35766121	CH0357661211	EUR	EUR	n.a.	0.00% 0.00%	1.15%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3
	G	T	35766193	CH0357661930	EUR	EUR	n.a.	0.00% 0.00%	1.15%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3
TKB VV Wachstum ESG (CHF)	A	A	40103087	CH0401030876	CHF	CHF	n.a.	0.00% 0.00%	1.25%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3
	G	T	40195615	CH0401956153	CHF	CHF	n.a.	0.00% 0.00%	1.25%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3
	V	T	33950627	CH0339506278	CHF	CHF	n.a.	0.00% 0.00%	1.25%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3
TKB VV Aktien ESG (CHF)	A	A	30866330	CH0308663308	CHF	CHF	n.a.	0.00% 0.00%	1.35%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3
	G	T	30866332	CH0308663324	CHF	CHF	n.a.	0.00% 0.00%	1.35%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3
	P	T	43756904	CH0437569046	CHF	CHF	n.a.	0.00% 0.00%	1.35%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3
	V	T	35766196	CH0357661963	CHF	CHF	n.a.	0.00% 0.00%	1.35%	12.45 Uhr	T	T+2	T+3

## Teil 2 – Fondsvertrag

### I Grundlagen

#### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung TKB Vermögensverwaltung Fonds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (CHF)  
TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (EUR)  
TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (CHF)  
TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (EUR)  
TKB Vermögensverwaltung - Wachstum ESG (CHF)  
TKB Vermögensverwaltung - Aktien ESG (CHF)

2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Thurgauer Kantonalbank mit Sitz in Weinfelden.
4. Vermögensverwalterin aller Teilvermögen ist die Thurgauer Kantonalbank mit Sitz in Weinfelden.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank die Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

### II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und der Fondsleitung sowie der Depotbank andererseits, werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

#### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit

notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### **§ 4 Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab und informieren angemessen die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen allfälliger Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## **§ 5 Die Anleger**

- 1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

- 2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle von Einzahlungen in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage vorgenommen werden (vgl. § 18). Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung bzw. zur Leistung der Sacheinlage im Umfang des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sachein- bzw. Sachauslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle von Auszahlungen in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von §18 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).



## § 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für jedes Teilvermögen folgende Anteilsklassen:
  - A Klasse: Ausschüttende Anteile, welche sich an Anleger richten, welche die Fondsanteile in einem Wertschriftendepot bei der Thurgauer Kantonalbank verwahren.
  - B Klasse: Thesaurierende Anteile, welche sich an Anleger richten, welche die Fondsanteile in einem Wertschriftendepot bei der Thurgauer Kantonalbank verwahren.
  - G Klasse: Thesaurierende Anteile, welche sich an Anleger richten, welche über eine Fondssparlösung bei der Thurgauer Kantonalbank verfügen.
  - P Klasse: Thesaurierende Anteile, welche sich an Anleger richten, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien der Thurgauer Kantonalbank berechtigt sind, Anteile in einem Konto/Depot der Thurgauer Kantonalbank zu Mitarbeiterkonditionen zu halten.
  - V Klasse: Thesaurierende Anteile, welche sich ausschliesslich an steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen und Vorsorgestiftungen sowie Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen wendet.
5. Die Anleger können beantragen, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb eines bestimmten Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Die Einzelheiten sind im Prospekt festgehalten (Ziff. 1.9 des Prospektes).
6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.
7. Die Anteile der V Klasse werden über ein Depot bei der Depotbank geführt. Die Registrierung als Inhaber des Depots gilt der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten gegenüber als Ausweis über die Forderung des Anlegers. Für einen Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effekthändlerin, ausländische Bank aus einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Custody-Geschäft tätig ist, oder Verwahrstelle in der Schweiz oder einem OECD Mitgliedstaat) der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen werden, sofern die Anteile bei der Depotbank in einem ausschliesslich dem

Anleger gewidmeten Depot verbucht werden. Die Depotstelle legt die Identität des Anlegers der Depotbank offen, bestätigt ihr, dass der Anleger die Voraussetzungen der Anteilsklasse und des Meldeverfahrens erfüllt, und erteilt ihr jede Auskunft, die zu diesem Zweck erforderlich oder nützlich ist. Für die Belange des Meldeverfahrens der Verrechnungssteuer entbindet der Anleger die Depotstelle, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der kollektiven Kapitalanlage und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

8. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.
9. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 lit. b der betreffenden Anteile vornehmen.

### **III Richtlinien der Anlagepolitik**

#### **A Anlagegrundsätze**

##### **§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften**

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

##### **§ 8 Anlagepolitik**

1. Zulässige Anlagen

Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenen Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie

namentlich Warrants. Bei den Effekten kann es sich um Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte sowie um Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte handeln.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 lit. h einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Finanzindizes aller Art, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder „Übrige Anlagen“ (Edelmetalle, Commodities) gemäss lit. g zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Finanzindizes aller Art, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder „Übrige Anlagen“ (Edelmetalle, Commodities) gemäss lit. g zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- d) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als Zielfonds im Sinne dieses Fondsvertrages gelten:
- In- und ausländische kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;
  - In- und ausländische kollektiven Kapitalanlagen, die der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ angehören oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;

- In- und ausländische kollektive Kapitalanlagen, die der Art „übrige Fonds für alternative Anlagen“ angehören oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;
- In- und ausländische kollektive Kapitalanlagen, die der Art „Immobilienfonds“ angehören. Darunter fallen börsennotierte geschlossene Immobilien-Investmentfonds wie z.B. REIT's (Real Estate Investment Trust) oder andere vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften.

Der Erwerb von Anteilen an Dachfonds (Fund of Funds) ist je Teilvermögen bis maximal 15% des Nettovermögens erlaubt. Dachfonds (Fund of Funds) sind kollektive Kapitalanlagen, deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen.

Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität dieser Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des betreffenden Teilvermögens zu entsprechen. Die Verwendung von Zielfonds darf nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters eines Teilvermögens führen. Nach ihrer Rechtsform kann es sich bei den Zielfonds um vertragsrechtliche Anlagefonds und kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form handeln.

Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen sowohl auf dem Sekundärmarkt erwerben als auch Anteile bzw. Aktien auf dem Sekundärmarkt veräussern.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 7 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Als "Übrige Anlagen" im Sinne dieses Fondsvertrages gelten Edelmetalle und Waren (Commodities).

Anlagen in Edelmetalle werden direkt und indirekt getätigt. Direkte Anlagen erfolgen in standardisierter Form sowie mittels Edelmetallkonten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist. Indirekte Anlagen in Edelmetalle erfolgen über Derivate im Sinne von lit. b, strukturierte Produkte im Sinne von lit. c sowie andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) im Sinne von lit. d.

Anlagen in Waren (Commodities) erfolgen nur indirekt, das heisst über Derivate im Sinne von lit. b, strukturierte Produkte im Sinne von lit. c sowie andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) im Sinne von lit. d.

- h) Andere als die vorstehend in litt. a bis g genannte Anlagen insgesamt unter 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

## 2. Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin

Für die Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG" in der Bezeichnung gilt Folgendes:

### Ziel der Nachhaltigkeitspolitik

Mit ihrer Nachhaltigkeitspolitik zielt die Vermögensverwalterin darauf ab, Nachhaltigkeitsrisiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung zu tragen unter der Annahme, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können. Damit wird eine Verbesserung des Rendite-Risiko-Profiles der Teilvermögen angestrebt bei gleichzeitiger Ausrichtung auf die Werte einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, d.h. auf ökologische (E) und soziale (S) Zielsetzungen sowie durch die Verwendung von Verfahrensweisen guter Unternehmensführung (G).

### Umsetzung bei den Teilvermögen

Für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik berücksichtigt die Vermögensverwalterin Ausschlusskriterien (**Ausschlüsse**). Zudem nimmt sie bei der Auswahl von Zielfonds neben der Berücksichtigung von klassischen Selektionskriterien auch eine systematische Beurteilung aus ESG-Sicht vor (**ESG-Integration**). Für die quantitative Beurteilung der Zielfonds aus ESG-Sicht zieht die Vermögensverwalterin Nachhaltigkeitsratings von externen Anbietern heran. Weiter werden die Zielfonds von der Vermögensverwalterin mittels eigener Analysen qualitativ auf nachhaltige Anlageprozesse und Nachhaltigkeitsansätze geprüft, insbesondere auch durch Gespräche mit Vermögensverwaltern der Zielfonds. Dabei wird auch analysiert, wie die Nachhaltigkeitsratings gemäss der quantitativen Beurteilung zustande gekommen sind.

### Umfang der Nachhaltigkeitspolitik

Grundsätzlich strebt die Vermögensverwalterin an, das ganze Vermögen der Teilvermögen nachhaltig zu investieren. Mindestens zwei Drittel der Anlagen jedes Teilvermögens werden gemäss der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin verwaltet und müssen den definierten ESG-Kriterien genügen. Höchstens ein Drittel der Anlagen jedes Teilvermögens darf in Anlagen investiert werden, welche nicht den von der Vermögensverwalterin definierten ESG-Kriterien genügen. Die Begründung dafür ist primär, dass nicht in allen Anlageklassen bzw. nicht für alle Zielfonds bereits ausreichende ESG-Daten verfügbar sind. Zudem soll eine ausreichende zeitliche Flexibilität geschaffen werden, um auf besondere Marktsituationen oder Veränderungen hinsichtlich den ESG-Kriterien bei den Anlagen oder Zielfonds reagieren zu können, ohne sofort gegen die Anlagepolitik der Teilvermögen zu verstossen. Anlagen, die nicht länger der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin entsprechen und zu einer Verletzung der vorgenannten Limite führen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

### Externe Datenlieferanten

Die Vermögensverwalterin stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von spezialisierten externen Datenlieferanten sowie u.a. darauf basierend auf eigene Analysen. Der Prospekt unter Ziff. 1.11.3 enthält hierzu weitere Informationen.

Weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin sind im Prospekt unter Ziff. 1.11.3 enthalten.

## 3. Teilvermögen TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (CHF)

- 3.1 Das Vermögen dieses Teilvermögen kann unter Einhaltung der Nachhaltigkeitspolitik gemäss § 8 Ziff. 2 grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:

- a) Indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte
  - aa) Anteile bzw. Aktien von Zielfonds, die ihr Vermögen in Effekten in Form von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern, anlegen;
  - ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von lit. aa zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
  - ac) Anlagen gemäss litt. aa und ab oben dürfen insgesamt 40% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
  
- b) Indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte
  - ba) Anteile bzw. Aktien von Zielfonds, die ihr Vermögen in Effekten in Form von Forderungswertpapieren und -wertrechten (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, Insurance-Linked Securities und Senior Secured Loans) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf eine konvertierbare Währung lauten, anlegen;
  - bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
  - bc) Im Rahmen der Anlageklasse der Forderungswertpapiere und -wertrechte ist der Anteil der indirekten Anlagen in ILS unter Vorbehalt von Ziff. 3.2 unten auf 10% des Nettovermögens des Teilvermögens begrenzt;
  - bd) Im Rahmen der Anlageklasse der Forderungswertpapiere und -wertrechte ist der Anteil der indirekten Anlagen in Senior Secured Loans unter Vorbehalt von Ziff. 3.2 unten auf 5% des Nettovermögens des Teilvermögens begrenzt;
  - be) Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben dürfen insgesamt 100% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
  
- c) Indirekte Anlagen in Immobilien
  - ca) Anteile von in- und ausländischen Immobilienfonds;
  - cb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte in Form von Effekten und von Immobiliengesellschaften, einschliesslich REITS - Real Estate Investment Trusts – weltweit;
  - cd) Anlagen gemäss litt. ca und cb oben dürfen unter Vorbehalt von Ziff. 3.2 unten insgesamt 20% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
  
- d) Kurzfristige liquide Anlagen
  - da) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten, die auf den Schweizer Franken oder andere konvertierbare Währung lauten;
  - db) Geldmarktinstrumente, die auf den Schweizer Franken oder eine andere konvertierbare Währung lauten;
  - dc) Anteile von Zielfonds, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. da und/oder db anlegen;
  - de) Das Teilvermögen darf unbegrenzt in Anlagen gemäss litt. da bis dc oben investieren.
  
- e) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle
  - ea) Edelmetalle in standardisierter Form;

- eb) Derivate, denen Edelmetalle zugrunde liegen;
- ec) Strukturierte Produkte, denen Edelmetalle zugrunde liegen;
- ed) Anteile von Zielfonds die gemäss litt. ea und/oder eb und/oder ec anlegen;
- ef) Unter Vorbehalt von Ziff. 3.2 unten dürfen Anlagen gemäss litt. ea bis ed oben insgesamt 20% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

f) Indirekte Anlagen in Commodities

- fa) Derivate, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 12 unten erfüllen;
- fb) Strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen;
- fc) Anteile von Zielfonds, die in Anlagen gemäss lit. fa oder fb oben anlegen;
- fd) Unter Vorbehalt von Ziff. 3.2 unten dürfen Anlagen gemäss litt. fa bis fc oben insgesamt 15% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

g) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds dürfen unter Vorbehalt von Ziff. 3.2 unten insgesamt 15% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

3.2 Anlagen gemäss litt. bc, bd, c sowie e bis g oben dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

3.3 Der gesamte unbesicherte Fremdwährungsanteil beträgt maximal 49% vom Nettovermögen des Teilvermögens.

#### 4. Teilvermögen TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (EUR)

4.1 Das Vermögen dieses Teilvermögen kann unter Einhaltung der Nachhaltigkeitspolitik gemäss § 8 Ziff. 2 grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:

a) Indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte

- aa) Anteile bzw. Aktien von Zielfonds, die ihr Vermögen in Effekten in Form von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern, anlegen;
- ab) Strukturierte Produkte, Indexzertifikate oder Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von lit. aa oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- ac) Anlagen gemäss litt. aa und ab oben dürfen insgesamt 40% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

b) Indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte

- ba) Anteile bzw. Aktien von Zielfonds, die ihr Vermögen in Effekten in Form von Forderungswertpapieren und -wertrechten (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, Insurance-Linked Securities und Senior Secured Loans) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf eine konvertierbare Währung lauten, anlegen;
- bb) Strukturierte Produkte, Indexzertifikate oder Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;

- bc) Im Rahmen der Anlageklasse der Forderungswertpapiere und -wertrechte ist der Anteil der indirekten Anlagen in ILS unter Vorbehalt von Ziff. 4.2 unten auf 10% des Nettovermögens des Teilvermögens begrenzt;
- bd) Im Rahmen der Anlageklasse der Forderungswertpapiere und -wertrechte ist der Anteil der indirekten Anlagen in Senior Secured Loans unter Vorbehalt von Ziff. 4.2 unten auf 5% des Nettovermögens des Teilvermögens begrenzt;
- be) Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben dürfen insgesamt 100% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
- c) Indirekte Anlagen in Immobilien
  - ca) Anteile von in- und ausländischen Immobilienfonds;
  - ca) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte in Form von Effekten und von Immobiliengesellschaften, einschliesslich REITS - Real Estate Investment Trusts – weltweit;
  - cb) Strukturierte Produkte, Indexzertifikate oder Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen in Immobilien im Sinne von litt. ca und cb oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
  - cd) Anlagen gemäss litt. ca bis cc oben dürfen unter Vorbehalt von Ziff. 4.2 unten insgesamt 20% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
- d) Kurzfristige liquide Anlagen
  - da) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten, die auf den Euro oder andere konvertierbare Währung lauten;
  - db) Geldmarktinstrumente, die auf den Euro oder eine andere konvertierbare Währung lauten;
  - dc) Strukturierte Produkte, Investment-Zertifikate oder Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. db oben zugrunde liegen;
  - de) Anteile von Zielfonds, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. da bis dc oben anlegen;
  - df) Das Teilvermögen darf unbegrenzt in Anlagen gemäss litt. da bis dd oben investieren.
- e) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle
  - ea) Edelmetalle in standardisierter Form;
  - eb) Derivate, denen Edelmetalle zugrunde liegen;
  - ec) Strukturierte Produkte, denen Edelmetalle zugrunde liegen;
  - ed) Anteile von Zielfonds die gemäss litt. ea bis ec anlegen;
  - ee) Unter Vorbehalt von Ziff. 4.2 unten dürfen Anlagen gemäss litt. ea bis ed oben insgesamt 20% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
- f) Indirekte Anlagen in Commodities
  - fa) Derivate, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 12 unten erfüllen;
  - fb) Strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen;
  - fc) Anteile von Zielfonds, die in Anlagen gemäss lit. fa oder fb oben anlegen;
  - fd) Unter Vorbehalt von Ziff. 4.2 unten dürfen Anlagen gemäss litt. fa bis fc oben insgesamt 15% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
- g) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds dürfen unter Vorbehalt von Ziff. 4.2 unten insgesamt 15% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.



- 4.2 Anlagen gemäss litt. bc, bd, c sowie e bis g oben dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
- 4.3 Der gesamte unbesicherte Fremdwährungsanteil beträgt maximal 49% vom Nettovermögen des Teilvermögens.

## **5. Teilvermögen TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (CHF)**

- 5.1 Das Vermögen dieses Teilvermögen kann unter Einhaltung der Nachhaltigkeitspolitik gemäss § 8 Ziff. 2 grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:
- a) Indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte
    - aa) Anteile bzw. Aktien von Zielfonds, die ihr Vermögen in Effekten in Form von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern, anlegen;
    - ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von lit. aa zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
    - ac) Anlagen gemäss litt. aa und ab oben dürfen insgesamt 60% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
  - b) Indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte
    - ba) Anteile bzw. Aktien von Zielfonds, die ihr Vermögen in Effekten in Form von Forderungswertpapieren und -wertrechten (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, Insurance-Linked Securities und Senior Secured Loans) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf eine konvertierbare Währung lauten, anlegen;
    - bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
    - bc) Im Rahmen der Anlageklasse der Forderungswertpapiere und -wertrechte ist der Anteil der indirekten Anlagen in ILS unter Vorbehalt von Ziff. 5.2 unten auf 10% des Nettovermögens des Teilvermögens begrenzt;
    - bd) Im Rahmen der Anlageklasse der Forderungswertpapiere und -wertrechte ist der Anteil der indirekten Anlagen in Senior Secured Loans unter Vorbehalt von Ziff. 5.2 unten auf 5% des Nettovermögens des Teilvermögens begrenzt;
    - be) Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben dürfen insgesamt 100% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
  - c) Indirekte Anlagen in Immobilien
    - ca) Anteile von in- und ausländischen Immobilienfonds;
    - cb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte in Form von Effekten und von Immobiliengesellschaften, einschliesslich REITS - Real Estate Investment Trusts – weltweit;
    - cc) Anlagen gemäss litt. ca und cb oben dürfen unter Vorbehalt von Ziff. 5.2 unten insgesamt 25% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

- d) Kurzfristige liquide Anlagen
  - da) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten, die auf den Schweizer Franken oder andere konvertierbare Wahrung lauten;
  - db) Geldmarktinstrumente, die auf den Schweizer Franken oder eine andere konvertierbare Wahrung lauten;
  - dc) Anteile von Zielfonds, die ihr Vermogen in Anlagen gemass litt. da und/oder db anlegen;
  - dd) Das Teilvermogen darf unbegrenzt in Anlagen gemass litt. da bis dc oben investieren.
  
- e) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle
  - ea) Edelmetalle in standardisierter Form;
  - eb) Derivate, denen Edelmetalle zugrunde liegen;
  - ec) Strukturierte Produkte, denen Edelmetalle zugrunde liegen;
  - ed) Anteile von Zielfonds, die in Anlagen gemass litt. ea bis ec anlegen;
  - ee) Unter Vorbehalt von Ziff. 5.2 unten durfen Anlagen gemass litt. ea bis ed oben insgesamt 30% des Nettovermogens des Teilvermogens nicht ubersteigen.
  
- f) Indirekte Anlagen in Commodities
  - fa) Derivate, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 12 unten erfullen;
  - fb) Strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen;
  - fc) Anteile von Zielfonds, die in Anlagen gemass litt. fa oder fb oben anlegen;
  - fd) Unter Vorbehalt von Ziff. 5.2 unten durfen Anlagen gemass litt. fa bis fc oben insgesamt 20% des Nettovermogens des Teilvermogens nicht ubersteigen.
  
- g) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds durfen unter Vorbehalt von Ziff. 5.2 unten insgesamt 20% des Nettovermogens des Teilvermogens nicht ubersteigen.

5.2 Anlagen gemass litt. bc, bd, c sowie e bis g oben durfen insgesamt 30% des Nettovermogens des Teilvermogens nicht uberschreiten.

5.3 Insgesamt werden mindestens 25% der Aktiven des Teilvermogens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemass deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermogen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird fur die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstaglich von den Ziel-Investmentfonds veroffentlichten tatsachlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

5.4 Der gesamte unbesicherte Fremdwahrungsanteil betragt maximal 49% vom Nettovermogen des Teilvermogens.

## **6. Teilvermogen TKB Vermogensverwaltung - Ausgewogen ESG (EUR)**

6.1 Das Vermogen dieses Teilvermogen kann unter Einhaltung der Nachhaltigkeitspolitik gemass § 8 Ziff. 2 grundsatzlich in folgende Anlagen investiert werden:

- a) Indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte

- aa) Anteile bzw. Aktien von Zielfonds, die ihr Vermögen in Effekten in Form von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern, anlegen;
  - ab) Strukturierte Produkte, Indexzertifikate oder Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von lit. aa oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
  - ac) Anlagen gemäss litt. aa und ab oben dürfen insgesamt 60% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
- b) Indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte
- ba) Anteile bzw. Aktien von Zielfonds, die ihr Vermögen in Effekten in Form von Forderungswertpapieren und -wertrechten (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, Insurance-Linked Securities und Senior Secured Loans) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf eine konvertierbare Währung lauten, anlegen;
  - bb) Strukturierte Produkte, Indexzertifikate oder Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
  - bc) Im Rahmen der Anlageklasse der Forderungswertpapiere und -wertrechte ist der Anteil der indirekten Anlagen in ILS unter Vorbehalt von Ziff. 6.2 unten auf 10% des Nettovermögens des Teilvermögens begrenzt;
  - bd) Im Rahmen der Anlageklasse der Forderungswertpapiere und -wertrechte ist der Anteil der indirekten Anlagen in Senior Secured Loans unter Vorbehalt von Ziff. 6.2 unten auf 5% des Nettovermögens des Teilvermögens begrenzt;
  - be) Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben dürfen insgesamt 100% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
- c) Indirekte Anlagen in Immobilien
- ca) Anteile von in- und ausländischen Immobilienfonds;
  - cb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte in Form von Effekten und von Immobiliengesellschaften, einschliesslich REITS - Real Estate Investment Trusts – weltweit;
  - cc) Strukturierte Produkte, Indexzertifikate oder Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen in Immobilien im Sinne von litt. ca und cb oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
  - cd) Anlagen gemäss litt. ca bis cc oben dürfen unter Vorbehalt von Ziff. 6.2 unten insgesamt 25% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
- d) Kurzfristige liquide Anlagen
- da) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten, die auf den Euro oder andere konvertierbare Währung lauten;
  - db) Geldmarktinstrumente, die auf den Euro oder eine andere konvertierbare Währung lauten;
  - dc) Strukturierte Produkte, Investment-Zertifikate oder Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. db oben zugrunde liegen;
  - dd) Anteile von Zielfonds, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. da bis dc oben anlegen;
  - de) Das Teilvermögen darf unbegrenzt in Anlagen gemäss litt. da bis dd oben investieren.

- e) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle
  - ea) Edelmetalle in standardisierter Form;
  - eb) Derivate, denen Edelmetalle zugrunde liegen;
  - ec) Strukturierte Produkte, denen Edelmetalle zugrunde liegen;
  - ed) Anteile von Zielfonds, die in Anlagen gemäss litt. ea bis ec anlegen;
  - ee) Unter Vorbehalt von Ziff. 6.2 unten dürfen Anlagen gemäss litt. ea bis ed oben insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
  
- f) Indirekte Anlagen in Commodities
  - fa) Derivate, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 12 unten erfüllen;
  - fb) Strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen;
  - fc) Anteile von Zielfonds, die in Anlagen gemäss litt. fa oder fb oben anlegen;
  - fd) Unter Vorbehalt von Ziff. 6.2 unten dürfen Anlagen gemäss litt. fa bis fc oben insgesamt 20% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
  
- g) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds dürfen unter Vorbehalt von Ziff. 6.2 unten insgesamt 20% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

6.2 Anlagen gemäss litt. bc, bd, c sowie e bis g oben dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

6.3 Der gesamte unbesicherte Fremdwährungsanteil beträgt maximal 49% vom Nettovermögen des Teilvermögens.

6.4 Insgesamt werden mindestens 25% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

## **7. Teilvermögen TKB Vermögensverwaltung - Wachstum ESG (CHF)**

7.1 Das Vermögen dieses Teilvermögen kann unter Einhaltung der Nachhaltigkeitspolitik gemäss § 8 Ziff. 2 grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:

- a) Indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte
  - aa) Anteile bzw. Aktien von Zielfonds, die ihr Vermögen in Effekten in Form von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern, anlegen;
  - ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von lit. aa zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
  - ac) Anlagen gemäss litt. aa und ab dürfen insgesamt 80% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
  
- b) Indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte

- ba) Anteile bzw. Aktien von Zielfonds, die ihr Vermögen in Effekten in Form von Forderungswertpapieren und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, Insurance Linked Securities und Senior Secured Loans) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf eine konvertierbare Währung lauten, anlegen;
  - bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
  - bc) Im Rahmen der Anlageklasse der Forderungswertpapiere und -wertrechte ist der Anteil der indirekten Anlagen in ILS unter Vorbehalt von Ziff. 7.2 unten auf 5% des Nettovermögens des Teilvermögens begrenzt;
  - bd) Im Rahmen der Anlageklasse der Forderungswertpapiere und -wertrechte ist der Anteil der indirekten Anlagen in Senior Secured Loans unter Vorbehalt von Ziff. 7.2 unten auf 5% des Nettovermögens des Teilvermögens begrenzt;
  - be) Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben dürfen insgesamt 50% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
- c) Indirekte Anlagen in Immobilien
- ca) Anteile von in- und ausländischen Immobilienfonds, davon höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens in ausländischen Immobilienfonds;
  - cb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte in Form von Effekten und von Immobiliengesellschaften, einschliesslich REITS - Real Estate Investment Trusts – weltweit;
  - cc) Anlagen gemäss litt. ca und cb oben dürfen unter Vorbehalt von Ziff. 7.2 unten insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
- d) Kurzfristige liquide Anlagen
- da) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten, die auf den Schweizer Franken oder andere konvertierbare Währung lauten;
  - db) Geldmarktinstrumente, die auf den Schweizer Franken oder eine andere konvertierbare Währung lauten;
  - dc) Anteile von Zielfonds, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. da und/oder db anlegen;
  - dd) Das Teilvermögen darf unbegrenzt in Anlagen gemäss litt. da bis dc oben investieren.
- e) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle
- ea) Edelmetalle in standardisierter Form;
  - eb) Derivate, denen Edelmetalle zugrunde liegen;
  - ec) Strukturierte Produkte, denen Edelmetalle zugrunde liegen;
  - ed) Anteile von Zielfonds, die in Anlagen gemäss litt. ea und/oder eb und/oder ec anlegen;
  - ee) Unter Vorbehalt von Ziff. 7.2 unten dürfen Anlagen gemäss litt. ea bis ed insgesamt 15% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
- f) Indirekte Anlagen in Commodities
- fa) Derivate, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 12 unten erfüllen;
  - fb) Strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen;
  - fc) Anteile von Zielfonds, die in Anlagen gemäss litt. fa oder fb oben anlegen;

fd) Unter Vorbehalt von Ziff. 7.2 unten dürfen Anlagen gemäss litt. fa bis fc oben insgesamt 15% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

g) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds dürfen unter Vorbehalt von Ziff. 7.2 unten insgesamt 15% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

7.2 Anlagen gemäss litt. bc, bd, c sowie e bis g oben dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

7.3 Der gesamte unbesicherte Fremdwährungsanteil beträgt maximal 49% vom Nettovermögen des Teilvermögens.

7.4 Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt oder in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

## **8. Teilvermögen TKB Vermögensverwaltung - Aktien ESG (CHF)**

8.1 Das Vermögen dieses Teilvermögens kann unter Einhaltung der Nachhaltigkeitspolitik gemäss § 8 Ziff. 2 grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:

a) Indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte

- aa) Anteile bzw. Aktien von Zielfonds, die ihr Vermögen in Effekten in Form von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern, anlegen;
- ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von lit. aa zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- ac) Anlagen gemäss litt. aa und ab oben müssen insgesamt mindestens 50% des Nettovermögens des Teilvermögens betragen und dürfen insgesamt 100% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

b) Indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte

- ba) Anteile bzw. Aktien von Zielfonds, die ihr Vermögen in Effekten in Form von Forderungswertpapieren und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, Insurance-Linked Securities und Senior Secured Loans) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die auf eine konvertierbare Währung lauten, anlegen;
- bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von lit. ba zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- bc) Im Rahmen der Anlageklasse der Forderungswertpapiere und -wertrechte ist der Anteil der indirekten Anlagen in ILS unter Vorbehalt von Ziff. 8.2 unten auf 5% des Nettovermögens des Teilvermögens begrenzt;
- bd) Im Rahmen der Anlageklasse der Forderungswertpapiere und -wertrechte ist der Anteil der indirekten Anlagen in Senior Secured Loans unter Vorbehalt von Ziff. 8.2 unten auf 5% des Nettovermögens des Teilvermögens begrenzt;

- be) Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben dürfen insgesamt 25% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
- c) Indirekte Anlagen in Immobilien
  - ca) Anteile von in- und ausländischen Immobilienfonds;
  - cb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte in Form von Effekten und von Immobiliengesellschaften, einschliesslich REITS - Real Estate Investment Trusts - weltweit.
  - cd) Anlagen gemäss litt. ca und cb oben dürfen unter Vorbehalt von Ziff. 8.2 unten insgesamt 10% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
- d) Kurzfristige liquide Anlagen
  - da) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten, die auf den Schweizer Franken oder andere konvertierbare Währung lauten;
  - db) Geldmarktinstrumente, die auf den Schweizer Franken oder eine andere konvertierbare Währung lauten;
  - dc) Anteile von Zielfonds, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. da und/oder db anlegen;
  - dd) Das Teilvermögen darf höchstens 50% des Nettovermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss litt. da bis dc oben investieren.
- e) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle
  - ea) Edelmetalle in standardisierter Form;
  - eb) Derivate, denen Edelmetalle zugrunde liegen;
  - ec) Strukturierte Produkte, denen Edelmetalle zugrunde liegen;
  - ed) Exchange Traded Funds (ETF) auf Edelmetalle;
  - ef) Unter Vorbehalt von Ziff. 8.2 unten dürfen Anlagen gemäss litt. ea bis ed oben insgesamt 10% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
- f) Indirekte Anlagen in Commodities
  - fa) Derivate, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 12 unten erfüllen;
  - fb) Strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen;
  - fc) Anteile von Zielfonds, die in Anlagen gemäss lit. fa anlegen;
  - fd) Unter Vorbehalt von Ziff. 8.2 unten dürfen Anlagen gemäss litt. fa bis fc oben insgesamt 10% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
- g) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds dürfen unter Vorbehalt von Ziff. 8.2 unten insgesamt 10% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

8.2 Anlagen gemäss litt. bc, bd, c sowie e bis g oben dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

8.3 Der gesamte unbesicherte Fremdwährungsanteil beträgt maximal 30% vom Nettovermögen des Teilvermögens.

8.4 Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss

deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

## **9. Liquiditätsmanagement**

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

### **§ 9 Flüssige Mittel**

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## **B Anlagetechniken und -instrumente**

### **§ 10 Effektenleihe**

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine Effektenleihe-Geschäfte.

### **§ 11 Pensionsgeschäfte**

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte.

### **§ 12 Derivate**

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger bzw. im Basisinformationsblatt nach den Art. 58 – 63 und 66 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) (Basisinformationsblatt) genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
2. Derivate werden im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Anteils des Vermögens aller Teilvermögen, welcher nicht in Zielfonds investiert ist, nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
3. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

4. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:



- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
  - b) Credit Default Swaps (CDS).
  - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen.
  - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
5. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
- a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von litt. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
  - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
  - c) von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
  - d) für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
  - e) in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
  - f) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
  - g) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
  - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von

Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
  - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine Bonität aufzuweisen.
  - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
  - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
  - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

9. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten.
- zur Sicherheitenstrategie.

### **§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

### **§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen**

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

## **C Anlagebeschränkungen**

### **§ 15 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8 mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Bei Umbrella-Fonds betrifft diese Limite jeweils die einzelnen Teilvermögen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von

internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC), European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF).

## **IV Berechnung des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

### **§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte**

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert

durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
  - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

## § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der Auftragstag kann dabei für Zeichnungen und Rücknahmen in bar und Sachein- und Sachauslagen jeweils unterschiedlich festgelegt werden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden am darauf folgenden Ausgabe- bzw. Rücknahmetag der Teilvermögen behandelt. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird am zweiten auf den Auftrags- tag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Bei der Ausgabe können zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen werden (Ausgabespesen). Bei der Rücknahme können vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen werden (Rücknahmespesen). Der jeweils maximale Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sachein- und Sachauslagen (vgl. § 19) sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile wird jeweils auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit gerundet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigen können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 litt. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

## **§ 18 Sachein- und Sachauslagen**

1. Die Fondsleitung kann auf Antrag eines Anlegers anstelle einer Bareinzahlung des Anlegers zum Erwerb von Fondsanteilen einer Übertragung von Anlagen durch den Anleger (Sacheinlage oder "contribution in kind") und anstelle einer Barauszahlung einer Übertragung von Anlagen an den Anleger (Sachauslage oder "redemption in kind") zustimmen. Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die zu übertragenden Anlagen müssen grundsätzlich täglich bewertet werden oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sachein- oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Kosten von Sachein- und Sachauslagen dürfen nicht dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden. Die Fondsleitung erstellt bei Sachein- oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sachein- und Sachauslagen werden zum Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sachein- oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

4. Sachein- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht nach Massgabe der Praxis der Aufsichtsbehörde zu nennen.

## V Vergütungen und Nebenkosten

### § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank oder von Vertreibern werden nicht erhoben.
2. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Ausgabe- und Rücknahmespesen), erheben (vgl. § 17 Ziff. 2). Dabei sind die zeichnenden und die zurücknehmenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag jeweils untereinander gleich zu behandeln.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfallen bei Sachein- und Sachauslagen sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt bzw. dem Anhang zum Prospekt ersichtlich.

3. Auf die Erhebung von Nebenkosten aus der Anlage bzw. dem Verkauf von Anlagen kann verzichtet werden, wenn ein Anleger genau den Betrag in einer für ihn zulässigen Klasse zeichnet, in welchem eine Freizügigkeitseinrichtung oder Vorsorgestiftung der Säule 3a Fondsanteile der V Klasse für Rechnung des Anlegers zurückgibt.
4. Die Depotbank kann im Falle der Auflösung eines Teilvermögens für die Auszahlung des Liquidationsbetrages auf dem Nettoinventarwert der Anteile dem Anleger eine Kommission von höchstens 0.50% berechnen.

### § 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank stellt die Fondsleitung zulasten jedes Teilvermögens die nachfolgend erwähnte maximale Kommission, berechnet in Abhängigkeit des Nettofondsvermögen des Teilvermögens, in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission). Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziff. 1 genannte Leistungen obliegt der Fondsleitung.

– TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (CHF):	maximal 1.05% p.a.
– TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (EUR):	maximal 1.05% p.a.
– TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (CHF):	maximal 1.15% p.a.
– TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (EUR):	maximal 1.15% p.a.
– TKB Vermögensverwaltung - Wachstum ESG (CHF):	maximal 1.25% p.a.
– TKB Vermögensverwaltung - Aktien ESG (CHF):	maximal 1.35% p.a.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank den Teilvermögen jeweils eine Kommission von maximal 0.25% des Bruttobetragtes der Ausschüttung.



3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
- a) Kosten für den An- und Verkauf der Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrecht-erhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
  - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds und des Teilvermögens;
  - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörden;
  - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen;
  - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds und des Teilvermögens sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds, des Teilvermögens und seiner Anleger;
  - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Teilvermögens sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds und des Teilvermögens;
  - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds und des Teilvermögens bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds und des Teilvermögens eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens;
  - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, die Vermögensverwalterin oder die Depotbank verursacht werden;
  - l) bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstehenden Kosten Dritter (z. B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Vermögen des Teilvermögens belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände dem Vermögen des Teilvermögens belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Berechnung und Offenlegung der TER des Teilvermögens ausgewiesen bzw. berücksichtigt werden.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.

5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

## **VI Rechenschaftsablage und Prüfung**

### **§ 21 Rechenschaftsablage**

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist:
  - TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (CHF): Schweizer Franken (CHF)
  - TKB Vermögensverwaltung - Konservativ ESG (EUR): Euro (EUR)
  - TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (CHF): Schweizer Franken (CHF)
  - TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (EUR): Euro (EUR)
  - TKB Vermögensverwaltung - Wachstum ESG (CHF): Schweizer Franken (CHF)
  - TKB Vermögensverwaltung - Aktien ESG (CHF): Schweizer Franken (CHF)

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. August bis am 31. Juli.

2. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
3. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

### **§ 22 Prüfung**

Die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfungsgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII Verwendung des Erfolges

### § 23

1. Ausschüttende Anteile
  - a) Der Nettoertrag des Teilvermögens bzw. der ausschüttenden Anteilsklasse wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
  - b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
  - c) Bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. In jedem Fall werden mindestens 70% des jährlichen Nettoertrages inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens vorgetragen werden, wenn
    - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt, und
    - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt.
2. Thesaurierende Anteile
  - a) Der Nettoertrag thesaurierender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen in den entsprechenden Währungen an die Anleger.
  - b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.
  - c) Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
    - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse, und
    - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

### § 24

1. Publikationsorgane des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind die im Prospekt genannten elektronischen Medien. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist in den Publikationsorganen anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan bzw. in den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis exklusive Kommissionen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf den im Prospekt genannten elektronischen Plattformen. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.

## IX Umstrukturierung und Auflösung

### § 25 Vereinigung und Spaltung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen

- (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
  - die Rücknahmebedingungen;
  - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Gebühren der Aufsichtsbehörde.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
9. Bei der Spaltung eines Teilvermögens kommen die vorerwähnten Bestimmungen betreffend die Vereinigung analog zur Anwendung.

## **§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung**

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.

3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **X Änderung des Fondsvertrages**

### **§ 27**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **§ 28**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist dessen deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 8. November 2024 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 28. Juli 2023.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.